



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 04.04.2016

### Verstöße gegen das Vermummungsverbot

Vor dem Hintergrund, dass seit 01.12.2015 die Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes in Kraft ist, nach der die Sanktion eines Verstoßes gegen das „Vermummungsverbot“ von einer Ordnungswidrigkeit auf eine Straftat verschärft wurde, frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wann seit Inkrafttreten der Gesetzesverschärfung der Straftatbestand des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 BayVersG auf einer Demonstration in Bayern erfüllt wurde?
- 1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wo seit Inkrafttreten der Gesetzesverschärfung der Straftatbestand des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 BayVersG auf einer Demonstration in Bayern erfüllt wurde?
- 1.3 Wie viele Fälle hiervon betrafen Pegida-Demonstrationen (bitte Aufschlüsselung nach Delinquenten unter Anhängern und Anhänger(innen) der Pegida-Gruppierung, Teilnehmer(innen) der Gegendemonstration und nach Ort und Datum)?
- 2.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wie viele Verhaftungen lediglich aufgrund einer Vermummung der Demonstrationsteilnehmer stattgefunden haben?
- 2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die rechtliche Zulässigkeit einer Verhaftung aufgrund des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot und hat sich hieran etwas durch die Gesetzesänderung zum 01.12.2015 geändert?
- 3.1 Wurde zum Zeitpunkt der Geltung des Vermummungsverbotes als Ordnungswidrigkeit im Jahr 2015 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesverschärfung die Ordnungswidrigkeit der Vermummung auf einer Demonstration in Bayern begangen (bitte Aufschlüsselung nach Ort und Datum)?
- 3.2 Wie viele Fälle hiervon wurden auf einer Demonstration der Pegida-Gruppierung (bitte Aufschlüsselung nach Anhängern und Anhänger(innen) der Pegida-Gruppierung, Teilnehmer(innen) der Gegendemonstration und nach Ort und Datum) erfüllt?
- 4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Definition des Vermummungsverbotes unter rechtsstaatlichen Aspekten, insbesondere dem Bestimmtheitsgebot?
- 4.2 Wie grenzt die Staatsregierung die Erfüllung des Straftatbestandes der Vermummung von alltäglichen Bekleidungsvarianten, insbesondere unter jahreszeitlichen und modischen Aspekten, ab – ist z. B. das Tragen eines Schales und einer Kopfbedeckung, die teilweise die Kinn- und Stirnpartie des Gesichtes bedecken, bei der Teilnahme an einer Demonstration bereits als Vermummung zu qualifizieren?
- 4.3 Wie schätzt die Staatsregierung die Praktikabilität von Winterbekleidung (Mützen, Schals etc.) für Bürgerinnen/Bürger auf dem Weg zu Demonstrationen und als Teilnehmende an Demonstrationen ein?
- 5.1 Wie beurteilt die Staatsregierung eine mögliche Abschreckung von Demonstrationsteilnehmern durch Unklarheiten über das Erfüllen eines Straftatbestandes der Vermummung?
- 5.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Wahrnehmung bürgerlicher Freiheiten der Meinungsäußerung und Versammlung im Verhältnis zur Effektivität der polizeilichen Arbeit im Rahmen des Vermummungsverbotes ein?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 30.05.2016

- 1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wann seit Inkrafttreten der Gesetzesverschärfung der Straftatbestand des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 BayVersG auf einer Demonstration in Bayern erfüllt wurde?
- 1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wo seit Inkrafttreten der Gesetzesverschärfung der Straftatbestand des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 BayVersG auf einer Demonstration in Bayern erfüllt wurde?
- 1.3 Wie viele Fälle hiervon betrafen Pegida-Demonstrationen (bitte Aufschlüsselung nach Delinquenten unter Anhängern und Anhänger(innen) der Pegida-Gruppierung, Teilnehmer(innen) der Gegendemonstration und nach Ort und Datum)?

Seit Inkrafttreten der Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes zum 01.12.2015 wurde die Erfüllung des Straftatbestandes der Vermummung bei Demonstrationen gem. Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 BayVersG durch die Bayerische Polizei wie nachfolgend aufgeführt festgestellt. Sofern ein Bezug zu PEGIDA besteht, ist dies jeweils vermerkt:

09.01.2016	Freilassing
09.01.2016	Bamberg
16.01.2016	Nürnberg (2 Fälle): Ein Beschuldigter nahm an einer Versammlung von PEGIDA teil. Ein weiterer Beschuldigter war Teilnehmer der Gegendemonstration.
25.01.2016	München (2 Fälle): Die Beschuldigten nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
30.01.2016	Bamberg (2 Fälle)
01.02.2016	München: Der Beschuldigte nahm an einer Versammlung von PEGIDA teil.
08.02.2016	München (3 Fälle): Ein Beschuldigter nahm an einer Versammlung von PEGIDA teil. Zwei weitere Beschuldigte waren Teilnehmer der Gegendemonstration.
15.02.2016	München (2 Fälle): Ein Beschuldigter nahm an einer Versammlung von PEGIDA teil. Ein weiterer Beschuldigter war Teilnehmer der Gegendemonstration.
20.02.2016	Obergünzburg
22.02.2016	München: Die Beschuldigten nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
27.02.2016	Freilassing (4 Fälle)
07.03.2016	München: Der Beschuldigte nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
09.03.2016	Zorneding (2 Fälle)
12.03.2016	Schweinfurt (2 Fälle)
14.03.2016	München (2 Fälle): Die Beschuldigten nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
04.04.2016	München; Der Beschuldigte nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
09.04.2016	Ingolstadt (4 Fälle)

**2.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wie viele Verhaftungen lediglich aufgrund einer Vermummung der Demonstrationsteilnehmer stattgefunden haben?**

**2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die rechtliche Zulässigkeit einer Verhaftung aufgrund des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot und hat sich hieran etwas durch die Gesetzesänderung zum 01.12.2015 geändert?**

Es wird – ausgenommen Maßnahmen nach Bayerischem Polizeiaufgabengesetz (z. B. Art. 13, 17 BayPAG) – davon ausgegangen, dass die Fragestellung auch auf vorläufige Festnahmen und nicht nur auf „Verhaftungen“ im Rechtssinne abzielt, da eine Verhaftung einen richterlichen Haftbefehl voraussetzt. Täter, die bei der Begehung von Straftaten auf frischer Tat betroffen werden, können von der Polizei gem. § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig festgenommen werden.

Im Falle einer Vermummung während Versammlungen ist eine vorläufige Festnahme des Täters erst seit Qualifizierung des Tatbestandes zum Vergehen, d. h. seit der Heraufstufung zum Straftatbestand zum 01.12.2015, möglich. Bei Ordnungswidrigkeiten sind Verhaftungen und vorläufige Festnahmen gem. § 46 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) unzulässig.

In geeigneten Fällen kann sowohl im Straf- als auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Festhaltung zur Identitätsfeststellung ausreichend sein. Hierbei wird der Beschuldigte bzw. der Betroffene für die Durchführung der Identitätsfeststellung festgehalten und nach Abschluss der Maßnahme wieder entlassen. Dabei handelt es sich bei ei-

ner kurzfristigen Festhaltung zur Identitätsfeststellung in der Regel um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme und keinen Freiheitsentzug.

Seit 01.12.2015 wurden von der Bayerischen Polizei in den bei der Beantwortung der Fragen 1.1. und 1.2. geschilderten Fällen 22 Personen vorläufig festgenommen. Zu Verhaftungen kam es in keinem Fall.

**3.1 Wurde zum Zeitpunkt der Geltung des Vermummungsverbotes als Ordnungswidrigkeit im Jahr 2015 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesverschärfung die Ordnungswidrigkeit der Vermummung auf einer Demonstration in Bayern begangen (bitte Aufschlüsselung nach Ort und Datum)?**

**3.2 Wie viele Fälle hiervon wurden auf einer Demonstration der Pegida-Gruppierung (bitte Aufschlüsselung nach Anhängern und Anhänger(innen) der Pegida-Gruppierung, Teilnehmer(innen) der Gegendemonstration und nach Ort und Datum) erfüllt?**

Vom 01.01.2015 bis 30.11.2015 wurden von der Bayerischen Polizei folgende Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Verstößen gegen das Vermummungsverbot bei Versammlungen festgestellt. Sofern ein Bezug zur sogenannten „GLDA-Bewegung“ besteht, ist dies jeweils vermerkt:

12.01.2015	München (3 Fälle); Alle Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
14.01.2015	Nürnberg
16.02.2015	Nürnberg (3 Fälle): Alle Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen NÜGIDA teil.
05.03.2015	Nürnberg: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen NÜGIDA teil.
07.03.2015	München: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
09.03.2015	Nürnberg: Betroffener nahm an einer Versammlung von NÜGIDA teil.
12.03.2015	Nürnberg: Alle Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen NÜGIDA teil.
15.03.2015	Würzburg
19.03.2015	Nürnberg (6 Fälle): Alle Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
30.03.2015	München: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
06.04.2015	Nürnberg
09.04.2015	Nürnberg: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
16.04.2015	Nürnberg: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
18.04.2015	Nürnberg
19.04.2015	Nürnberg (5 Fälle): Alle Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen NÜGIDA teil.
23.04.2015	Nürnberg: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.
25.04.2015	Memmingen (ca. 35 Fälle)
23.05.2015	Coburg
25.05.2015	Coburg
03.06.2015	Garmisch-Partenkirchen
06.06.2015	Garmisch-Partenkirchen (108 Fälle)
07.06.2015	Garmisch-Partenkirchen (3 Fälle)
20.06.2015	Weißenburg in Bayern
11.07.2015	Nürnberg
29.08.2015	Fürth
05.09.2015	Ingolstadt
12.09.2015	Rosenheim

- 19.09.2015 Nürnberg  
 12.10.2015 Würzburg (2 Fälle): Die Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.  
 17.10.2015 Schweinfurt  
 26.10.2015 München: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.  
 31.10.2015 Nürnberg: Betroffener nahm an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.  
 02.11.2015 München (2 Fälle): Die Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.  
 09.11.2015 München (2 Fälle): Die Betroffenen nahmen an einer Versammlung gegen PEGIDA teil.

#### **4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Definition des Vermummungsverbot unter rechtsstaatlichen Aspekten, insbesondere dem Bestimmungsgebot?**

Die Regelung des Vermummungsverbot im Bayerischen Versammlungsgesetz begegnet ebenso wenig rechtsstaatlichen Bedenken wie die vergleichbare Regelung im Versammlungsgesetz des Bundes. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz müssen Bürger aus der Rechtsnorm erkennen können, welche Rechtsfolgen sich aus ihrem Verhalten ergeben können.

Die Tatbestandsmerkmale des Vermummungsverbot sind klar erkennbar. Danach wird als Vermummung jede Aufmachung bezeichnet, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Geeignet ist eine Aufmachung in der Regel, wenn die Identifizierung durch Vergleich mit einem Lichtbild dieser Person nicht mehr möglich ist, also das Gesicht unter Gebrauch künstlicher Mittel verändert oder verhüllt wird. Daneben hängt der Tatbestand des Vermummungsverbot von der Absicht des Betroffenen ab („den Umständen nach darauf gerichtet“), ob er gerade eine Identifizierung verhindern will.

Im Übrigen knüpft Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG an die seit 1985 geltende Regelung des Versammlungsgesetzes des Bundes an und übernahm deren Tatbestandsmerkmale.

#### **4.2 Wie grenzt die Staatsregierung die Erfüllung des Straftatbestandes der Vermummung von alltäglichen Bekleidungsvarianten, insbesondere unter jahreszeitlichen und modischen Aspekten, ab – ist z. B. das Tragen eines Schales und einer Kopfbedeckung, die teilweise die Kinn- und Stirnpartie des Gesichtes bedecken bei der Teilnahme an einer Demonstration bereits als Vermummung zu qualifizieren?**

#### **4.3 Wie schätzt die Staatsregierung die Praktikabilität von Winterbekleidung (Mützen, Schals etc.) für Bürgerinnen/Bürger auf dem Weg zu Demonstrationen und als Teilnehmende an Demonstrationen ein?**

Die rechtliche Einordnung bestimmter Bekleidungsstücke als vom Vermummungsverbot erfasste Gegenstände im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes obliegt stets einer Einzelfallbetrachtung, da das Vermummungsverbot immer neben der objektiven Eignung zur Vermummung

auch jeweils die Absicht, damit gerade eine Identifizierung verhindern zu wollen, voraussetzt.

Objektiv zur Vermummung geeignete Verhüllungen fallen daher nicht unter den Vermummungsbegriff, falls vom Träger andere Ziele verfolgt werden, etwa bei einer aus religiösen Gründen getragenen Burka. Ebenso wenig fallen alltägliche Bekleidungsvarianten unter den Anwendungsbereich, wenn sie ausschließlich aus modischen oder jahreszeitlichen Gründen getragen werden. Es kommt hierbei in jedem Einzelfall auf die Gesamtumstände an; auf die Absicht des Betroffenen zur Vermummung kann aber z. B. geschlossen werden, wenn das Gesicht bei sommerlichen Temperaturen mit einem Schal oder einer Maske verhüllt wird.

#### **5.1 Wie beurteilt die Staatsregierung eine mögliche Abschreckung von Demonstrationsteilnehmern durch Unklarheiten über das Erfüllen eines Straftatbestandes der Vermummung?**

Da der Tatbestand des Vermummungsverbot sowohl im Bayerischen Versammlungsgesetz wie auch im Versammlungsgesetz des Bundes ausreichend bestimmt ist und unverfängliche Bekleidungen nicht erfasst, wirkt das Verbot auf die Personen abschreckend, die sich tatsächlich vermummten wollen, um eine Identifizierung zu erschweren oder zu verhindern. Dies ist allerdings gerade auch beabsichtigt. Auf die Beantwortung der Frage 4.1 wird verwiesen.

#### **5.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Wahrnehmung bürgerlicher Freiheiten der Meinungsäußerung und Versammlung im Verhältnis zur Effektivität der polizeilichen Arbeit im Rahmen des Vermummungsverbot ein?**

Das Vermummungsverbot wird im Bayerischen Versammlungsgesetz seit Dezember 2015 wie auch bei dessen Inkrafttreten im Jahr 2008 und im außerhalb Bayerns in den meisten Ländern fortgeltenden Versammlungsgesetz des Bundes als Straftatbestand qualifiziert. Aufgrund des Legalitätsprinzips ist die Polizei bei Straftaten bei einem Anfangsverdacht, d. h. bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgbare Straftat, zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Bei Ordnungswidrigkeiten, wie Verstöße gegen das Vermummungsverbot von 2010 bis Dezember 2015 qualifiziert wurden, besteht für die Polizei nach § 47 Abs. 1 OWiG hingegen ein Ermessen, ob die Ordnungswidrigkeit verfolgt wird (sog. Opportunitätsprinzip). In beiden Fällen ist die Polizei allerdings vor einem möglichen Einschreiten verpflichtet, zunächst zu prüfen, ob eine bestimmte Verhaltensweise unter den Tatbestand des Vermummungsverbot fällt. Selbst ein nachgewiesener Verstoß gegen das Vermummungsverbot zwingt die Polizei nicht zu einem sofortigen Einschreiten. Ist es sinnvoll, auf Grund der Lage einer Versammlung vorerst nicht polizeilich einzuschreiten, ist es mit dem Legalitätsprinzip vereinbar, sich vorerst auf beweisichernde Maßnahmen zu beschränken und Maßnahmen der Strafverfolgung erst zu treffen, sobald dies die Lageentwicklung wieder erlaubt.